

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Länder können die Vereinsregister und auch Registerakten in Papierform oder in elektronischer Form führen. Für Länder, die die Vereinsregister oder Teile der Registerakten elektronisch führen, können elektronische Anmeldungen eine Arbeitserleichterung sein, da sie die Anmeldungen schon in der Form erhalten, in der sie sie für das Register und die Registerakten benötigen. Das geltende Vereinsregisterrecht ermöglicht allerdings noch nicht, dass alle Anmeldungen und Anmeldeunterlagen auch als elektronische Dokumente eingereicht werden können. Außerdem sind einige Eintragungspflichten zu ergänzen und Anmeldepflichten eindeutiger zu regeln, um mehr Rechtssicherheit für die Vereine und den Rechtsverkehr zu schaffen. Einige vereinsrechtliche Regelungen haben sich überlebt oder wurden von der Rechtsprechung über den Wortlaut fortentwickelt.

#### **B. Lösung**

Die noch bestehenden Hindernisse für elektronische Anmeldungen zu den Vereinsregistern sollen beseitigt werden, so dass die Länder alle Anmeldungen zu den Vereinsregistern auch in elektronischer Form zulassen können. Daneben sollen die Vereine aber immer auch die Möglichkeit haben, die Anmeldung weiterhin in Papierform einzureichen. Der Wortlaut einiger vereinsrechtlicher Regelungen wird klargestellt, obsolet gewordene Bestimmungen werden aufgehoben.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keiner

**E. Sonstige Kosten**

Keine

**F. Bürokratiekosten**

Mit dem Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung eingeführt oder geändert. Vereinzelt werden bestehende Informationspflichten klargestellt, ohne dass dies Auswirkungen auf die mit diesen verbundenen bürokratischen Belastungen hat.

Der Entwurf schafft rechtliche Voraussetzungen für die landesrechtliche Zulassung des elektronischen Rechtsverkehrs bei Anmeldungen zum Vereinsregister. Wenn die Länder die technischen und landesrechtlichen Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr bei den Registergerichten schaffen, können Vereine ihre Anmeldepflichten beim zuständigen Registergericht auch elektronisch erfüllen. Durch die elektronische Anmeldung kann Vereinen, die über die notwendige Technik verfügen, die Erfüllung der Registerpflichten erleichtert werden. In welchem Umfang Vereine dadurch entlastet werden können, hängt davon ab, wie viele Länder die Möglichkeit elektronischer Anmeldungen eröffnen.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 29. April 2009

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen  
zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist  
als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 857. Sitzung am 3. April 2009 gemäß Artikel 76  
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus  
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist  
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:  
„§ 23 (weggefallen)“.
  - b) Die Angabe zu § 66 wird wie folgt gefasst:  
„§ 66 Bekanntmachung der Eintragung und Aufbewahrung von Dokumenten“.
  - c) Die Angaben zu den §§ 75 und 76 werden wie folgt gefasst:  
„§ 75 Eintragungen bei Insolvenz  
§ 76 Eintragungen bei Liquidation“.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „reichsgesetzlicher“ durch das Wort „bundesgesetzlicher“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Bundesstaaten“ durch das Wort „Land“ ersetzt.
3. § 23 wird aufgehoben.
4. In § 32 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „erschiedenen Mitglieder“ durch die Wörter „abgegebenen Stimmen“ ersetzt.
5. § 33 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „erschiedenen Mitglieder“ durch die Wörter „abgegebenen Stimmen“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.“
6. In § 41 Satz 2 werden die Wörter „erschiedenen Mitglieder“ durch die Wörter „abgegebenen Stimmen“ ersetzt.

7. In § 42 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Insolvenzverfahrens“ die Wörter „und mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist,“ eingefügt.

8. Die §§ 43 und 44 werden wie folgt gefasst:

„§ 43

Entziehung der Rechtsfähigkeit

(1) Einem Verein, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

(2) Einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

§ 44

Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dem der Verein seinen Sitz hat.“

9. In § 45 Absatz 3 wird das Wort „Bundesstaats“ durch das Wort „Landes“ ersetzt.
10. § 55a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
  - c) Absatz 5 wird aufgehoben.
11. § 59 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Der Anmeldung sind Abschriften der Satzung und der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes beizufügen.“
12. In § 60 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
13. § 66 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 66  
Bekanntmachung der Eintragung und  
Aufbewahrung von Dokumenten“.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die mit der Anmeldung eingereichten Dokumente werden vom Amtsgericht aufbewahrt.“

14. § 71 Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.“

15. In § 72 werden die Wörter „von ihm vollzogene“ durch das Wort „schriftliche“ ersetzt.

16. In § 73 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

17. § 74 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

18. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 75  
Eintragungen bei Insolvenz“.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Beschluss, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgewiesen worden ist, sowie die Auflösung des Vereins nach § 42 Absatz 2 Satz 1 sind von Amts wegen einzutragen.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Gleiche gilt für“ durch die Wörter „Von Amts wegen sind auch einzutragen“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 42 Absatz 1 Satz 2 fortgesetzt, so hat der Vorstand die Fortsetzung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift des Beschlusses beizufügen.“

19. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 76  
Eintragungen bei Liquidation“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei einer Liquidation des Vereins sind in das Vereinsregister einzutragen:

1. die Liquidatoren,
2. Bestimmungen, welche die Beschlussfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Absatz 3 regeln, und
3. die Beendigung des Vereins nach der Liquidation.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Änderungen“ die Wörter „und bei Beendigung der Liquidation“ eingefügt.

20. § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77  
Form der Anmeldungen

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von Mitgliedern des Vorstands sowie von den Liquidatoren, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abzugeben. Die Erklärung kann in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beim Gericht eingereicht werden.“

21. In § 78 Absatz 1 werden nach der Angabe „des § 74 Absatz 2“ ein Komma und die Angabe „des § 75 Absatz 2“ eingefügt.

22. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.

- bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Von den Eintragungen kann eine Abschrift verlangt werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Wird das Vereinsregister maschinell geführt, tritt an die Stelle der Abschrift ein Ausdruck, an die der beglaubigten Abschrift ein amtlicher Ausdruck.“

- cc) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

- b) In Absatz 5 Satz 2 werden das Wort „Behörde“ durch das Wort „Landesjustizverwaltung“ und das Wort „Bezirk“ durch das Wort „Zuständigkeitsbereich“ ersetzt.

23. In § 86 Satz 1 wird die Angabe „der §§ 23 und 26“ durch die Angabe „des § 26“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 23 angefügt:

„§ 23

#### Übergangsvorschrift

zu dem Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen

Ausländische Vereine und Stiftungen, denen vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] die Rechtsfähigkeit im Inland verliehen wurde, bleiben rechtsfähig. Auf die Vereine sind § 33 Absatz 2 und § 44 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

**Artikel 3****Änderung der Zivilprozessordnung**

In § 50 Absatz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „klagen und“ eingefügt.

**Artikel 4****Änderung der Kostenordnung**

§ 89 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird aufgehoben.
2. Absatz 4 wird Absatz 3.

**Artikel 5****Änderung des Umwandlungsgesetzes**

In § 103 Satz 1 und § 275 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „erschiedenen Mitglieder“ durch die Wörter „abgegebenen Stimmen“ ersetzt.

**Artikel 6****Änderung der Vereinsregisterverordnung**

Die Vereinsregisterverordnung vom 10. Februar 1999 (BGBl. I S. 147), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Zu dem Vereinsregister wird ein alphabetisches Verzeichnis der Namen der Vereine geführt, die im Register eingetragen sind (Namensverzeichnis).“
  - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
  - c) In dem neuen Absatz 3 werden nach dem Wort „Registerblätter“ ein Komma und die Wörter „das dazu geführte Namensverzeichnis“ eingefügt.
2. § 2 Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 3 Satz 3 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 

„b) unter Buchstabe b Angaben zu den sonstigen Rechtsverhältnissen, namentlich

  - aa) Umwandlungen,
  - bb) der Verzicht auf die Rechtsfähigkeit und die Entziehung der Rechtsfähigkeit,
  - cc) der Beschluss, durch den die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgewiesen worden ist, die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung eines Insolvenz-

verfahrens, die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses, die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder Treuhänders unter den Voraussetzungen des § 75 Absatz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Aufhebung dieser Maßnahme, die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner, deren Aufhebung und die Anordnung der Zustimmungsbefähigung bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners sowie die Überwachung der Erfüllung des Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung,

- dd) die Auflösung und die Fortsetzung,
  - ee) die Beendigung der Liquidation und
  - ff) das Erlöschen;“.
4. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Landesjustizverwaltung“ die Wörter „als Wiedergabe auf einem Bild- oder Datenträger oder in anderer Form“ und nach dem Wort „daß“ die Wörter „die Wiedergabe oder“ gestrichen.
    - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Sie können bei einer anderen Stelle aufbewahrt werden, wenn sie elektronisch auch beim Registergericht abrufbar sind.“
  5. § 7 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
    - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
    - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
      - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Wird ein Dokument aus anderen Akten des Amtsgerichts für die Führung des Registers gebraucht, so ist eine beglaubigte Abschrift zu den Registerakten zu nehmen.“
      - bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Urkunde“ durch die Wörter „des Dokuments“ ersetzt.
      - cc) In Satz 4 wird das Wort „Richter“ durch das Wort „Rechtspfleger“ ersetzt.
    - d) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „in Papierform geführte“ werden gestrichen.
  6. § 8 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 8  
Führung des Namensverzeichnisses

Das Namensverzeichnis kann elektronisch geführt werden. Im Übrigen richtet sich die Führung des Namensverzeichnisses nach den Vorschriften über die Aktenführung.“
  7. § 9 Absatz 4 wird aufgehoben.
  8. In § 10 Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „über“ die Wörter „den Beschluss, durch den die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgewiesen worden ist,“ eingefügt.



9. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16  
Einsicht in das Vereinsregister

Das Register, die von dem Verein zum Register eingereichten Dokumente und das Namensverzeichnis sind in der Geschäftsstelle des Registergerichts während der Dienststunden zur Einsicht vorzulegen. Werden die vom Verein zum Register eingereichten Dokumente oder geschlossene Registerblätter elektronisch aufbewahrt, wird die Einsicht nach § 31 Satz 2 gewährt. Dasselbe gilt für die Einsicht in ein elektronisch geführtes Namensverzeichnis.“

10. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird eine beglaubigte Abschrift von einem zum Register eingereichten Dokument beantragt, so ist in dem Beglaubigungsvermerk ersichtlich zu machen, ob das Dokument eine Urschrift, eine Wiedergabe auf einem Bildträger oder anderen Datenträger nach § 55a Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung, eine Ausfertigung oder eine einfache oder beglaubigte Abschrift ist. Ist das Dokument eine beglaubigte Abschrift, eine Ausfertigung oder eine Wiedergabe nach Satz 1, so ist der Ausfertigungsvermerk, der Beglaubigungsvermerk oder der Vermerk nach § 55a Absatz 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung in die beglaubigte Abschrift aufzunehmen. Auch Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen, Radierungen oder andere Mängel des Dokuments sollen in dem Vermerk angegeben werden.“

11. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26  
Registerakten, Namensverzeichnis und  
Handblatt

(1) Nach Anlegung des maschinell geführten Vereinsregisters werden die Registerakten nach § 7 Absatz 1 und 2 weitergeführt. Ein Namensverzeichnis und Handblätter werden zu dem maschinell geführten Vereinsregister nicht geführt. Das Namensverzeichnis und die Handblätter zu dem in Papierform geführten Register werden geschlossen.

(2) Die Handblätter können ausgesondert und vernichtet werden. Wird das Handblatt bei den Registerakten verwahrt, ist es deutlich als Handblatt des wegen Umschreibung geschlossenen Registers zu kennzeichnen.“

12. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Überprüfung nach § 55a Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll die Eintragung auch auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit, Verständlichkeit und auf ihre Übereinstimmung mit der Eintragungsverfügung durchgesehen werden.“

13. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30  
Behandlung der nach Neufassung geschlossenen  
Registerblätter

Wird ein maschinell geführtes Registerblatt nach einer Neufassung entsprechend den §§ 4 und 5 geschlossen, soll es, als geschlossen erkennbar, weiterhin lesbar und auch in Form von Ausdrucken wiedergabefähig bleiben.“

14. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31  
Einsicht in das maschinell geführte  
Vereinsregister

Die Einsicht in das maschinell geführte Vereinsregister ist über ein Datensichtgerät oder durch Einsicht in einen aktuellen oder chronologischen Ausdruck zu gewähren. Dem Einsichtnehmenden kann gestattet werden, das Registerblatt selbst am Datensichtgerät einzusehen, wenn sichergestellt ist, dass er die zulässige Einsicht nicht überschreitet und Veränderungen am Inhalt des Vereinsregisters nicht vorgenommen werden können. Für die Einsicht in die vom Verein eingereichten Dokumente, die elektronisch aufbewahrt werden, in ein elektronisch geführtes Namensverzeichnis oder elektronisch aufbewahrte geschlossene Registerblätter gilt Satz 1 entsprechend.

15. § 32 Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben.

16. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

## Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Inhalt des Gesetzes

Vereinsregister können in Papierform, aber auch in maschineller Form geführt werden. Die Länder können bereits nach geltendem Recht anordnen, dass zum Register einzureichende Dokumente auch dem Gericht elektronisch übermittelt oder vom Gericht elektronisch aufbewahrt werden können. Mit dem Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes werden einheitliche Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr für alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschaffen. Die Vorschriften gelten auch für Vereinsregistersachen. Anders als beim Handelsregister werden Vereinsregister nicht ausschließlich elektronisch geführt. Die Länder sollen Vereinsregister und alle Registerakten weiterhin auch in Papierform führen können. Unabhängig davon, ob das Vereinsregister in Papierform oder in maschineller Form geführt wird, sollen alle Anmeldungen zum Register und Erklärungen gegenüber dem Registergericht weiterhin auch in Papierform möglich sein. Für viele kleine Vereine wird diese Art der Anmeldung noch lange Zeit einfacher sein als eine elektronische Anmeldung, für die sie nicht über die notwendigen technischen Mittel verfügen. Allerdings können, vor allem wenn Notare von den Vereinen mit Anmeldungen beauftragt werden, elektronische Anmeldungen einfacher, schneller und effizienter sein als Anmeldungen in Papierform. Dies gilt vor allem für die Registergerichte, die das Vereinsregister und die Registerakten in elektronischer Form führen. Das Gericht kann elektronisch eingereichte Unterlagen unmittelbar verarbeiten und muss nicht Schriftstücke erst in elektronische Dokumente umwandeln. Deshalb sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um alle Anmeldungen zum Vereinsregister auch elektronisch zu ermöglichen. Noch bestehende rechtliche Hindernisse für elektronische Anmeldungen sollen ausgeräumt werden.

Nach dem neuen § 14 Absatz 2 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) können die Länder durch Rechtsverordnung bestimmen, dass auch bei den Vereinsregistern die Anmeldungen nebst den erforderlichen Eintragungsunterlagen elektronisch beim Registergericht eingereicht werden können. Sie können nach § 14 Absatz 1 und 4 FamFG auch anordnen, dass die Registerakten ganz oder teilweise elektronisch geführt werden. Wenn § 14 FamFG in Kraft tritt, sind bestehende spezielle registerrechtliche Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch und der Vereinsregisterverordnung, die besondere Regelungen für die elektronische Einreichung von Eintragungsunterlagen und die elektronische Aufbewahrung von Registerakten enthalten, nicht mehr erforderlich. Sie sind daher aufzuheben. Auch der elektronische Rechtsverkehr in Vereinsregistersachen, mit Ausnahme der Bestimmungen über das elektronische Register selbst, soll dann einheitlich durch Rechtsverordnung auf der Grundlage des neuen § 14 FamFG geregelt werden.

Das Registerrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch soll so ausgestaltet werden, dass alle Anmeldungen auch durch elek-

tronische Erklärungen möglich sind und die notwendigen Eintragungsunterlagen auch als elektronische Dokumente übermittelt werden können. An § 77 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), der bestimmt, dass Anmeldungen zum Vereinsregister öffentlich zu beglaubigen sind, wird festgehalten. Die öffentliche Beglaubigung setzt nach § 129 BGB voraus, dass die Anmeldung schriftlich abgefasst ist und die Unterschrift des Erklärenden vom Notar oder einer anderen nach § 63 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) ermächtigten Stelle beglaubigt wird. Dieses Formerfordernis gilt auch für die Anmeldungen zu den anderen von den Gerichten geführten Registern nach § 374 FamFG, insbesondere auch für die schon vollständig elektronisch geführten Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister. Es entlastet die Registergerichte, da diese die Identität der Anmeldenden nicht mehr überprüfen müssen. Für die Vereine ist der Weg zum Notar oder einer anderen Stelle, die nach Landesrecht befugt ist, Beglaubigungen vorzunehmen, oft kürzer als zum Registergericht. Der Notar, der die Anmeldung beglaubigt, kann sie nach § 378 FamFG auch für den Verein beim Registergericht einreichen. Das Formerfordernis nach § 77 BGB hindert eine elektronische Anmeldung nicht, da diese nach herrschender Meinung entweder in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift eingereicht werden kann. Von einer öffentlich beglaubigten Urschrift der Anmeldung kann nach § 39a BeurkG eine beglaubigte elektronische Abschrift errichtet werden. Um eine sichere rechtliche Grundlage auch für die elektronische Anmeldung zu schaffen, soll nun aber ausdrücklich gesetzlich geregelt werden, dass im Vereinsregisterverfahren die beglaubigte Abschrift der Urschrift der Anmeldung gleichsteht.

Die Erstanmeldung des Vereins und die Anmeldung von Änderungen der Vereinssatzung können die Länder auch nach Einführung des § 14 FamFG noch nicht vollständig elektronisch ermöglichen. Bei der Erstanmeldung ist nach § 59 BGB die Vorlage der Urschrift der Satzung, bei der Anmeldung der Satzungsänderung ist nach § 71 BGB die Urschrift des Beschlusses beizufügen, der die Satzungsänderung enthält. Dies ist elektronisch nicht möglich. Künftig soll deshalb auch bei diesen Anmeldungen nur noch verlangt werden, dass die Abschrift der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses beim Registergericht einzureichen ist. Dies entspricht der Regelung für das Handelsregister. Dort wurde durch § 12 des Handelsgesetzbuchs (HGB) angeordnet, dass bei der elektronischen Anmeldung an Stelle der Urschrift eines Dokuments eine elektronische Aufzeichnung eingereicht werden kann.

Bei allen anderen im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Anmeldungen können die zum Vereinsregister einzureichenden Dokumente, wenn die Länder dies zulassen, auch elektronisch übermittelt werden. Für diese Anmeldungen sind keine Anforderungen für die einzureichenden Unterlagen festgelegt, die im elektronischen Rechtsverkehr nicht auch erfüllt werden können. Für die Anmeldungen von Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechseln nach dem Umwandlungsgesetz, an denen eingetragene Vereine beteiligt sind, gibt es nach den §§ 17 und 193 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) zwar besondere Formerfordernisse

für die mit der Anmeldung beim Vereinsregister einzureichenden Unterlagen. Danach sind die Eintragungsunterlagen, die der notariellen Beurkundung bedürfen, wie z. B. die Verschmelzungs- und Spaltungsverträge oder die Niederschriften der Verschmelzungs-, Spaltungs- und Umwandlungsbeschlüsse in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift vorzulegen. Eine öffentlich beglaubigte Abschrift im Sinne dieser Bestimmungen ist aber auch ein von einem Notar elektronisch beglaubigtes Dokument. Dieses elektronisch beglaubigte Dokument stellt § 39a BeurkG der beglaubigten Abschrift in Papierform gleich.

Neben den registerrechtlichen Änderungen zur Erleichterung von elektronischen Anmeldungen enthält der Entwurf noch einige überwiegend klarstellende Änderungen und Bereinigungen des für Vereine geltenden Rechts.

## 2. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

## 3. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

## 4. Kosten

Das Gesetz führt zu keinen Mehrbelastungen für die Haushalte des Bundes und der Länder. Die Änderungen im materiellen Vereinsrecht verursachen für Bund und Länder keine Kosten. Die registerrechtlichen Änderungen eröffnen den Ländern die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung elektronische Anmeldungen zum Vereinsregister oder die elektronische Führung der Registerakten zuzulassen. Soweit sich daraus Kosten ergeben können, werden diese nicht durch die gesetzlichen Öffnungsregelungen, sondern durch die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen verursacht.

Außerhalb der öffentlichen Haushalte, insbesondere auch für die Vereine, ergeben sich keine Mehrbelastungen. Wenn die Länder aufgrund der Änderungen durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und dieses Gesetzes ihre Vereinsregister auch für elektronische Anmeldungen öffnen, erhalten die Vereine nur eine weitere Möglichkeit, ihre Registerpflichten zu erfüllen. Auch Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

## 5. Informationspflichten

Mit dem Gesetz soll § 23 BGB aufgehoben werden, der vorsieht, dass ausländischen Vereinen und Stiftungen auf Antrag im Inland Rechtsfähigkeit verliehen werden kann. Damit entfällt eine Informationspflicht. Informationspflichten werden durch das Gesetz nicht eingeführt oder geändert. Die Pflicht zur Anmeldung der Liquidation, die nun eindeutig in § 76 BGB geregelt werden soll, wird auch nach dem geltenden Recht schon überwiegend angenommen. Vereinzelt werden bestehende Regelungen zu Informationspflichten klargestellt, ohne dass dies Auswirkungen auf die mit diesen verbundenen bürokratischen Belastungen hat.

Das Gesetz schafft rechtliche Voraussetzungen für die landesrechtliche Zulassung des elektronischen Rechtsverkehrs bei Anmeldungen zum Vereinsregister. Wenn die Länder die technischen und landesrechtlichen Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr bei den Registergerichten schaffen, können Vereine ihre Anmeldepflichten beim zuständigen Registergericht auch elektronisch erfüllen. Durch die elektronische Anmeldung kann Vereinen, die über die notwendige Technik verfügen, die Erfüllung der Registerpflichten erleichtert werden. In welchem Umfang Vereine dadurch entlastet werden können, hängt davon ab, wie viele Länder die Möglichkeit elektronischer Anmeldungen eröffnen.

## 6. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

##### Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderungen bei den §§ 23, 66, 75 und 76 BGB erstrecken sich auch auf die amtlichen Überschriften der Vorschriften. Diese Änderungen der Überschriften müssen im Inhaltsverzeichnis nachvollzogen werden.

##### Zu Nummer 2 (§ 22 BGB)

Die Terminologie der Vorschrift, die noch reichsrechtliche Begriffe enthält, wird aktualisiert.

##### Zu Nummer 3 (§ 23 BGB)

Ausländische Vereine mit Sitz im Ausland, die nach ihrem Heimatrecht rechtsfähig sind, sind auch in Deutschland nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts rechtsfähig. § 23 BGB ermöglicht es darüber hinaus, ausländischen Vereinen mit Sitz im Ausland, die nach ihrem Heimatrecht nicht rechtsfähig sind, innerhalb Deutschlands die Rechtsfähigkeit zu verleihen. Dasselbe gilt für Stiftungen, für die § 86 BGB auf § 23 BGB verweist. Für andere juristische Personen gibt es keine vergleichbaren Regelungen. Auch für Vereine und Stiftungen hat die Möglichkeit, ausländischen Vereinen und Stiftungen im Inland Rechtsfähigkeit zu verleihen, nur geringe praktische Bedeutung. Da eine partielle Rechtsfähigkeit in Deutschland für ausländische Vereine und Stiftungen zu Wertungswidersprüchen mit deren Heimatrecht führen kann, soll § 23 BGB aufgehoben werden.

Die Vereine und Stiftungen, denen nach § 23 BGB Rechtsfähigkeit verliehen wurde, bleiben rechtsfähig. Dies wird durch die in Artikel 2 enthaltene Übergangsvorschrift ausdrücklich klargestellt.

##### Zu Nummer 4 (§ 32 BGB)

Die Änderung stellt klar, dass auch in der Mitgliederversammlung für die Beschlussfassung nur die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist und nicht

die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder. Dies entspricht der Auslegung des § 32 Absatz 1 Satz 3 BGB durch die Rechtsprechung (BGHZ 82, 83, 85). Begründet wird dies damit, dass Stimmenthaltungen nicht als Nein-Stimmen gewertet werden sollten. Mit der Stimmenthaltung bekundet das Mitglied seine Unentschiedenheit hinsichtlich des Beschlussgegenstandes, was nicht einer Ablehnung gleichzusetzen sei. Dieser Auslegung des § 32 Absatz 1 Satz 3 BGB wurde auch in der Rechtswissenschaft zugestimmt. Durch die Änderung soll auch im Wortlaut der Vorschrift deutlich zum Ausdruck kommen, dass die Mehrheit aufgrund der abgegebenen gültigen Stimmen, nicht der anwesenden Stimmen berechnet wird. Der neue Wortlaut entspricht den Regelungen in § 133 Absatz 1 des Aktiengesetzes (AktG), § 47 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) und § 43 Absatz 2 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes (GenG); auch hier kommt es nach allgemeiner Meinung auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Ungültige Stimmen werden dort ebenso wie Stimmenthaltungen für die Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

#### **Zu Nummer 5 (§ 33 BGB)**

##### **Zu Buchstabe a**

Auch für die Berechnung der qualifizierten Mehrheit kommt es nach der Rechtsprechung – wie in der Begründung zur Änderung des § 32 BGB näher ausgeführt – auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Dies soll künftig auch deutlich im Wortlaut des § 33 Absatz 1 Satz 1 BGB zum Ausdruck kommen.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung des § 33 Absatz 2 BGB ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 23 BGB. Eine besondere Regelung für Satzungsänderungen bei Vereinen, denen nach § 23 BGB Rechtsfähigkeit verliehen wurde, ist nur noch für Altfälle erforderlich. Für die bestehenden Vereine, denen nach § 23 BGB Rechtsfähigkeit verliehen wurde, soll dies künftig in der in Artikel 2 vorgesehenen Übergangsvorschrift im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche geregelt werden.

#### **Zu Nummer 6 (§ 41 BGB)**

Auch für den Beschluss über die Auflösung des Vereins soll klargestellt werden, dass bei der Berechnung der qualifizierten Mehrheit nach der Rechtsprechung – wie in der Begründung zur Änderung des § 32 BGB näher ausgeführt – nur die abgegebenen gültigen Stimmen zu berücksichtigen sind.

#### **Zu Nummer 7 (§ 42 BGB)**

§ 42 Absatz 1 Satz 1 BGB ordnet nur im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Auflösung des Vereins an. Für Vereine fehlt eine Regelung – wie sie für juristische Personen des Handelsrechts besteht (vgl. insbesondere § 60 Absatz 1 Nummer 5 GmbHG, § 262 Absatz 1 Nummer 4, § 289 Absatz 2 Nummer 1 AktG, § 131 Absatz 2 Nummer 1 und § 161 Absatz 2 HGB) – nach der auch die rechtskräftige Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse zur Auflösung führt. Dies hat zur Folge, dass ein zahlungsunfähiger bzw. überschuldeter Ver-

ein, dessen Restvermögen voraussichtlich nicht einmal zur Deckung der Verfahrenskosten ausreicht, nicht aufgelöst wird und somit als werbender Verein fortbestehen kann. Verfügt der Verein hingegen noch über genügend Vermögen zur Deckung der Verfahrenskosten, wird im Gegensatz zum vermögenslosen Verein nach § 42 Absatz 1 Satz 1 BGB das Insolvenzverfahren eröffnet und der Verein aufgelöst. Durch die vorgeschlagene Erweiterung der Auflösungsgründe des § 42 BGB wird dieser Wertungswiderspruch beseitigt und zugleich ein Gleichlauf mit den juristischen Personen des Handelsrechts hergestellt. Die gesetzliche Anordnung der Auflösung des Vereins im Falle einer Ablehnung des Eröffnungsantrags mangels Masse hat gleichzeitig zur Folge, dass die Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts nach § 31 Nummer 2 der Insolvenzordnung (InsO) dem Registergericht eine Ausfertigung des Beschlusses zu übermitteln hat, wozu sie bislang nicht verpflichtet ist.

#### **Zu Nummer 8 (§§ 43 und 44 BGB)**

Die Möglichkeit, Ideal- oder Wirtschaftsvereinen die Rechtsfähigkeit auch dann zu entziehen, wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstands das Gemeinwohl gefährden, soll nicht mehr vorgesehen werden. Die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist kein geeignetes Mittel, um Gemeinwohlgefährdungen durch Vereine wirksam entgegenzutreten. Auch nach Entziehung der Rechtsfähigkeit können die Vereine ihr Gemeinwohl gefährdendes Handeln fortsetzen, wenn die Vereinsmitglieder beschließen, den Verein als nichtrechtsfähigen Verein fortzuführen. Gegen den Willen der Mitglieder kann eine das Gemeinwohl gefährdende Tätigkeit von Vereinen nur mit den Mitteln des öffentlichen Vereinsrechts wirksam unterbunden werden.

Die Verwaltungsbehörden sollen Idealvereinen die Rechtsfähigkeit nur noch entziehen können, wenn sie sich un erlaubt wirtschaftlich betätigen. Bei Wirtschaftsvereinen soll die Entziehung der Rechtsfähigkeit dann möglich sein, wenn sie andere als die in der Satzung bestimmten Zwecke verfolgen.

Mit der Aufhebung des § 23 BGB soll auch die besondere Zuständigkeitsregelung für die Maßnahmen nach § 43 BGB gegen diese Vereine in § 44 Absatz 2 BGB aufgehoben werden. Für die bestehenden Vereine soll die in Artikel 2 vorgesehene Übergangsregelung im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Fortgeltung des bisherigen § 44 Absatz 2 BGB anordnen.

#### **Zu Nummer 9 (§ 45 BGB)**

Mit der Änderung wird die Terminologie der Vorschrift, die noch reichsrechtliche Begriffe enthält, aktualisiert.

#### **Zu Nummer 10 (§ 55a BGB)**

Mit den Änderungen wird § 55a BGB insbesondere an § 14 FamFG angepasst.

##### **Zu Buchstabe a**

Eine Verpflichtung zur Führung eines Namensverzeichnisses für das Vereinsregister soll künftig nur noch in der Vereinsregisterverordnung geregelt werden. Nach den Änderungen der Vereinsregisterverordnung durch Artikel 5



Absatz 5 des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) soll sie auch nur noch für das in Papierform geführte Vereinsregister obligatorisch sein. Deswegen soll die gesetzliche Verpflichtung zur Führung des Namensregisters auch für das elektronische Vereinsregister in § 55 Absatz 2 BGB aufgehoben werden.

#### **Zu Buchstabe b**

Mit der Aufhebung des § 55a Absatz 2 BGB soll auch die Gliederung der Vorschrift entsprechend angepasst werden.

#### **Zu Buchstabe c**

Mit dem Inkrafttreten des § 14 FamFG, der die elektronische Führung von Akten der Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und damit auch der Akten der Registergerichte regelt, kann die Sonderregelung über Aufbewahrung der Schriftstücke, die die Vereine zum Register eingereicht haben, aufgehoben werden. Neben der generellen Verordnungsermächtigung zur elektronischen Aktenführung in § 14 Absatz 4 FamFG besteht kein Bedarf mehr für eine Sonderregelung über die elektronische Aufbewahrung von Teilen der Registerakten. Diese soll künftig wie alle anderen Fragen der elektronischen Aktenführung durch Verordnung nach § 14 Absatz 4 FamFG geregelt werden.

§ 55a Absatz 6 und 7 BGB wird mit Inkrafttreten von Artikel 50 Nummer 3 des FGG-Reformgesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) zum 1. September 2009 durch § 387 Absatz 1, 4 und 5 FamFG ersetzt.

#### **Zu Nummer 11 (§ 59 BGB)**

Damit bei elektronischen Anmeldungen zum Vereinsregister auch die einzureichenden Dokumente elektronisch übermittelt werden können, soll bei der Anmeldung eines Vereins darauf verzichtet werden, die Satzung auch in Urschrift vorzulegen. Die Vorlage der Urschrift wird insbesondere mit Blick auf § 66 Absatz 2 Satz 1 BGB angeordnet, der auch aufgehoben werden soll.

Es soll künftig sowohl bei Anmeldungen in Papierform als auch bei elektronischen Anmeldungen nur noch eine Abschrift der Satzung beigelegt werden, die zu den Registerakten genommen wird. Die Abschrift muss so beschaffen sein, dass alle Eintragungsvoraussetzungen, die sich auf die Satzung beziehen, vom Gericht überprüft werden können. Insbesondere muss das Gericht aufgrund der Abschrift auch feststellen können, ob die Satzung den Anforderungen des § 59 Absatz 3 BGB genügt. Aus der Abschrift muss ersichtlich sein, wann die Satzung errichtet und von wem sie unterzeichnet wurde. Eine notarielle Beglaubigung der Abschrift soll nicht vorgesehen werden. Dies würde die Anmeldung für die Vereine unnötig erschweren und verteuern, ohne dem Registergericht die Prüfung wesentlich zu erleichtern. Auch bei den Anmeldungen zum Handels- und Genossenschaftsregister können Dokumente, die in Urschrift einzureichen waren, nach § 12 Absatz 2 HGB als einfache elektronische Aufzeichnung eingereicht werden.

#### **Zu Nummer 12 (§ 60 BGB)**

Da § 60 BGB nur noch einen Absatz hat, wird die überflüssige Absatzbezeichnung gestrichen.

#### **Zu Nummer 13 (§ 66 BGB)**

Die Überschrift der Vorschrift wird erweitert, um den Inhalt besser zum Ausdruck zu bringen. Im Übrigen wird § 66 BGB an die Änderung in § 59 BGB angepasst. Wenn bei der Anmeldung auf die Vorlage der Urschrift der Satzung verzichtet wird, weil dies bei elektronischen Anmeldungen nicht möglich ist, verliert § 66 Absatz 2 Satz 1 BGB seine Grundlage. Er ist deshalb aufzuheben. Die Bescheinigung der Eintragung auf der Urschrift ist neben der Bekanntgabe der Eintragung an die Beteiligten nach § 383 FamFG und der Veröffentlichung nach § 66 BGB verzichtbar.

In § 66 Absatz 2 BGB soll weiterhin die Pflicht zur Führung der Registerakten geregelt werden. Künftig soll allgemein bestimmt werden, dass die eingereichten Dokumente aufzubewahren sind, die sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form eingehen können. Die Registerakten können weiterhin in Papierform geführt werden. Werden Anmeldungen und Anmeldeunterlagen elektronisch eingereicht, können davon nach § 14 FamFG i. V. m. § 298 der Zivilprozessordnung (ZPO) Ausdrucke für die Akten gefertigt werden.

Die Länder können durch Rechtsverordnung nach § 14 FamFG auch die elektronische Führung der Registerakten anordnen. Anmeldungen und die Anmeldeunterlagen, die auch in Papierform eingereicht werden, können dann nach § 14 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 298a Absatz 2 ZPO in die elektronisch geführten Registerakten übernommen werden.

#### **Zu Nummer 14 (§ 71 BGB)**

Ebenso wie bei der Anmeldung des Vereins soll auch bei der Anmeldung von Satzungsänderungen auf die Vorlage der Urschrift des Änderungsbeschlusses verzichtet werden, um auch in diesen Fällen die elektronische Einreichung der Unterlagen zu ermöglichen, die mit der Anmeldung vorzulegen sind. Auch in diesen Fällen kann aus den unter Nummer 11 dargelegten Gründen bei der Anmeldung des Vereins auf die Vorlage der Urschrift verzichtet werden.

Damit dem Registergericht immer auch der vollständige aktuelle Wortlaut der Satzung vorliegt, soll bei der Anmeldung von Satzungsänderungen zusätzlich zu der Abschrift des Änderungsbeschlusses künftig immer auch der vollständige Wortlaut der geänderten Satzung eingereicht werden. Vereine werden dadurch nicht zusätzlich belastet, da sie den aktuellen Satzungswortlaut regelmäßig auch für eigene Zwecke erstellen. Schon nach geltendem Recht kann sie das Registergericht nach § 9 Absatz 4 der Vereinsregisterverordnung (VRV) verpflichten, einen vollständigen Satzungswortlaut vorzulegen, wenn sich der Inhalt der Satzung aufgrund der Änderungsbeschlüsse nicht mehr sicher feststellen lässt. Wenn bei Satzungsänderungen immer auch ein vollständiger aktueller Satzungstext einzureichen ist, erleichtert dies dem Registergericht die Prüfung der Anmeldungen von Satzungsänderungen. Außerdem wird dadurch die Einsicht in die Satzung erheblich erleichtert. Der aktuelle Satzungswortlaut ergibt sich dann für denjenigen, der das Register einsieht, immer aus einem Dokument. Er muss

sich den aktuellen Satzungswortlaut nicht mehr mühsam aus der ursprünglich eingereichten Satzung und den angemeldeten Änderungsbeschlüssen erschließen. Vergleichbare Regelungen sind für Aktiengesellschaften in § 181 AktG, für die GmbH in § 54 GmbHG enthalten. Im Unterschied zu den Regelungen für die Aktiengesellschaft und die GmbH soll bei Vereinen aber auf eine Mitwirkung des Notars verzichtet werden. Deshalb wird nur die Pflicht begründet, den Wortlaut Satzung einzureichen, und geregelt, welche Anforderung an den einzureichenden Satzungswortlaut zu stellen sind.

#### **Zu Nummer 15 (§ 72 BGB)**

Durch die Änderung soll ermöglicht werden, dass auch die Bescheinigungen über die Vereinsmitglieder nach § 72 BGB elektronisch beim Registergericht eingereicht werden können. Um eindeutig zu regeln, welche Anforderungen an die elektronisch einzureichenden Bescheinigungen zu stellen sind, wird statt einer vom Vorstand vollzogenen, d. h. unterschriebenen Bescheinigung eine schriftliche Bescheinigung verlangt. Damit wird klargestellt, dass auch insoweit § 14 Absatz 2 Satz 2 FamFG anwendbar ist. Die elektronische Bescheinigung muss die Voraussetzungen des § 130a Absatz 1 Satz 1 und 2 ZPO erfüllen.

#### **Zu Nummer 16 (§ 73 BGB)**

Da § 73 BGB nur noch einen Absatz hat, wird die überflüssige Absatzbezeichnung gestrichen.

#### **Zu Nummer 17 (§ 74 BGB)**

Bisher wurde bei der Auflösung eines Vereins durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur der Auflösungsgrund ins Vereinsregister eingetragen, nicht aber die daraus folgende Auflösung. Bei der Auflösung eines Vereins durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann zwar die Auflösung aus der Eintragung des Insolvenzgrundes geschlossen werden. Aus der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ergibt sich als gesetzliche Folge nach § 42 Absatz 1 Satz 1 BGB die Auflösung des Vereins. Dies kann aber nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Um den Informationsgehalt des Vereinsregisters weiter zu verbessern, soll deshalb künftig nicht nur die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sondern auch die daraus folgende Auflösung eingetragen werden. § 74 Absatz 1 Satz 2 BGB, der die Eintragung der Auflösung in diesen Fällen bisher ausschließt, soll aufgehoben werden.

#### **Zu Nummer 18 (§ 75 BGB)**

Mit der Änderung werden die Regelungen über die Eintragungen im Falle einer Insolvenz des Vereins an die Änderungen in den §§ 42 und 74 BGB angepasst.

#### **Zu Buchstabe a**

Die Regelung passt die Überschrift des § 75 BGB an den geänderten Inhalt der Vorschrift an.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Eintragungspflichten bei Insolvenz des Vereins nach § 75 BGB werden auf die Fälle erweitert, in denen ein Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels

Masse rechtskräftig abgewiesen worden ist. Die Änderung steht im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Erweiterung des § 42 Absatz 1 Satz 1 BGB, wonach die Ablehnung des Insolvenzantrags mangels Masse ebenso wie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Auflösung des Vereins führen soll (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 7). Auch bei Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse gebietet der Schutz des Rechtsverkehrs eine Eintragung des entsprechenden Beschlusses im Vereinsregister. Das Registergericht kann eine solche Eintragung auch tatsächlich vornehmen, da die Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts dem Registergericht eine Ausfertigung des abweisenden Beschlusses gemäß § 31 Nummer 2 InsO zu übermitteln hat. Zusätzlich soll künftig auch die Auflösung von Amts wegen eingetragen werden. Als Folge der Aufhebung des § 74 Absatz 1 Satz 2 BGB wird dies in § 75 Absatz 1 Satz 1 BGB nun auch ausdrücklich geregelt.

#### **Zu Buchstabe c**

Die in § 75 Absatz 2 BGB vorgeschlagene Erweiterung der im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erforderlichen Eintragungen soll eine weitere Lücke bei den registerrechtlichen Eintragungspflichten in der Insolvenz eines Vereins schließen. Im Falle der Aufhebung oder Einstellung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vereins sieht § 42 Absatz 1 Satz 2 BGB die Möglichkeit vor, dass die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen kann. Dies ist nach geltendem Recht nicht eintragungspflichtig, so dass für den Rechtsverkehr anhand des Registers nicht erkennbar ist, ob die Mitgliederversammlung von der Fortsetzungsmöglichkeit des § 42 Absatz 1 Satz 2 BGB Gebrauch gemacht hat.

#### **Zu Nummer 19 (§ 76 BGB)**

Mit der Änderung des § 76 BGB sollen die Eintragungen im Zusammenhang mit der Liquidation eines Vereins eindeutiger geregelt werden.

#### **Zu Buchstabe a**

Mit der Regelung wird die Überschrift des § 76 BGB angepasst.

#### **Zu Buchstabe b**

§ 76 Absatz 1 BGB soll dahingehend ergänzt werden, dass im Falle einer Liquidation des Vereins auch das Erlöschen des Vereins infolge der Beendigung der Liquidation in das Vereinsregister einzutragen ist. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Vorschrift redaktionell neu gefasst. Im Gegensatz zu anderen Rechtsformen (GmbH, Aktiengesellschaft, Genossenschaft) sind die Liquidatoren eines Vereins bisher nicht eindeutig gesetzlich verpflichtet, die Beendigung der Liquidation oder das sich daraus ergebende Erlöschen des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Eintragung einer der beiden Tatsachen ist jedoch erforderlich, da anderenfalls aus dem Register nicht ersichtlich wäre, ob sich der Verein noch im Liquidationsstadium befindet oder dieses beendet wurde. Die Beendigung der Liquidation ist für den Rechtsverkehr von großer Bedeutung, da damit zugleich der Verein als Rechtssubjekt erlischt. In der Registerpraxis ist wegen der fehlenden Rechtsgrundlage im Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetz-

buchs Unklarheit darüber entstanden, ob in analoger Anwendung der § 273 Absatz 1 AktG, § 131 Absatz 2 Satz 1, § 157 Absatz 1 HGB auch bei Vereinen eine Eintragungspflicht besteht und ob diese mit Zwangsmitteln durchsetzbar ist. Vor diesem Hintergrund schlägt der Entwurf vor, die Liquidatoren eindeutig gesetzlich dazu zu verpflichten, das Erlöschen des Vereins infolge der Beendigung der Liquidation zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Weiterhin können die Registergerichte das Registerblatt eines aufgelösten Vereins auch nach § 4 Absatz 2 Satz 3 VRV schließen.

#### **Zu Buchstabe c**

Mit der Änderung in § 76 Absatz 2 BGB wird klargestellt, dass das eintragungspflichtige Erlöschen des Vereins infolge der Beendigung des Vereins von den Liquidatoren zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden ist.

#### **Zu Nummer 20 (§ 77 BGB)**

Mit der Neufassung des § 77 BGB sollen die Anmeldungen zum Vereinsregister eindeutiger geregelt werden.

Aus den bestehenden Regelungen über die Anmeldungen zum Vereinsregister geht nicht eindeutig hervor, welche Anforderungen an eine Anmeldung durch den Vorstand und die Liquidatoren zu stellen sind. Zu der Frage, wer die Anmeldung erklären muss, gibt es in der Rechtsprechung und Literatur unterschiedliche Meinungen. Nach einer Auffassung müssen alle Anmeldungen zum Vereinsregister immer von allen Vorstandsmitgliedern erklärt werden (OLG Hamm Rpfleger 1983, 487 ff.). Nach einer anderen Auffassung handeln der Vorstand und die Liquidatoren bei allen Anmeldungen als Vertreter des Vereins. Inwieweit Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren bei der Anmeldung wirksam für den Verein handeln können, bestimmt sich nach den geltenden Vertretungsregelungen (BayObLG NJW-RR 1991, 958 ff.). Diese Auffassung ist vorzugswürdig. Für die Anmeldungen sollten die gleichen Regelungen gelten wie für andere Rechtsgeschäfte und Verfahrenshandlungen, die der Vorstand oder die Liquidatoren für den Verein vornehmen. Mit der Neufassung des § 77 Satz 1 BGB soll deshalb eindeutig geregelt werden, dass der Vorstand bei den Anmeldungen als das vertretungsberechtigte Organ für den Verein tätig wird. Welche Vorstandsmitglieder den Verein wirksam anmelden können, bestimmt sich dann nach den für den Vorstand geltenden Vertretungsregelungen. Gilt für den Vorstand oder die Liquidatoren das Prinzip der Gesamtvertretung, können nur alle Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren gemeinsam die dem Verein obliegenden Anmeldungen erklären. Haben Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren umfassende Einzelvertretungsmacht, so kann jedes Vorstandsmitglied oder jeder Liquidator die Anmeldungen auch alleine wirksam für den Verein vornehmen. Dies gilt auch für die Erstanmeldung des Vereins. Anders als bei den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht beim Verein kein Bedürfnis, dafür die Erstanmeldung durch alle Vorstandsmitglieder vorzusehen.

Schon nach geltendem Recht sind die Anmeldungen zum Vereinsregister trotz des Formerfordernisses in § 77 BGB auch durch elektronische Erklärungen möglich. Mit einer elektronischen Erklärung können zwar die Anforderungen, die der geltende § 129 BGB für die öffentliche Beglaubigung

aufstellt, nicht erfüllt werden. § 129 BGB verlangt bisher eine schriftlich abgefasste Erklärung, bei der die Unterschrift durch einen Notar oder durch andere dafür zuständige Stellen (§ 63 BeurkG) beglaubigt ist. Allerdings muss die öffentlich beglaubigte Anmeldung dem Registergericht nicht zwingend in Urschrift vorgelegt werden. Es reicht aus, wenn dem Registergericht eine vom Notar beglaubigte Abschrift der öffentlich beglaubigten Anmeldung vorgelegt wird. Dies kann auch eine elektronische Abschrift sein, die nach § 39a BeurkG elektronisch beglaubigt wurde. Um jeden Zweifel auszuschließen, soll nun ausdrücklich geregelt werden, dass die Anmeldung auch in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden kann. Soweit für Anmeldungen zum Vereinsregister auch Anlagen in öffentlich beglaubigter Form vorzulegen sind, wie z. B. bei Anmeldungen von Umwandlungen nach § 17 UmwG, kann dies auch durch elektronische Abschriften geschehen, die nach § 39a BeurkG elektronisch beglaubigt werden. Einer besonderen Regelung im Vereinsregisterrecht bedarf es dafür nicht.

#### **Zu Nummer 21 (§ 78 BGB)**

Als Folgeänderung zu dem neuen § 75 Absatz 2 BGB sollen auch in diesem Fall die anmeldepflichtigen Personen durch Festsetzung von Zwangsgeld zur Befolgung der Anmeldung zur Registereintragung angehalten werden.

#### **Zu Nummer 22 (§ 79 BGB)**

Mit den Änderungen wird die Vorschrift an den neuen § 14 FamFG angepasst.

#### **Zu Buchstabe a**

Künftig soll auch in § 79 Absatz 1 Satz 1 BGB der Begriff „Dokument“ den Begriff des „Schriftstücks“ ersetzen, um auch die elektronisch geführten Akten zu erfassen.

In § 79 Absatz 2 Satz 2 und 3 BGB soll nur noch das Recht auf die Registerabschriften geregelt werden. Abschriften von den Registerakten können nach der allgemeinen Regelung in § 13 Absatz 3 FamFG verlangt werden. § 13 Absatz 3 Satz 2 FamFG bestimmt auch, dass die Abschriften auf Verlangen zu beglaubigen sind. Außerdem soll die Regelung aus § 32 Absatz 1 VRV, soweit sie die Ausdrücke aus den maschinell geführten Registern den Abschriften aus den in Papierform geführten Registern gleichstellt, künftig in § 79 Absatz 1 Satz 2 BGB eingestellt werden. Einer besonderen Regelung für Abschriften aus von den Vereinen eingereichten Dokumenten, die elektronisch aufbewahrt werden, bedarf es nicht mehr. Hierfür enthält § 14 Absatz 5 FamFG schon eine allgemeine Regelung. Dasselbe gilt für die Einsicht in die Registerakten, die elektronisch geführt werden. Sie richtet sich künftig nach der allgemeinen Regelung in § 13 Absatz 5 FamFG. Nach dieser Regelung ist eine Einsichtnahme in die Originaldokumente, die auch nur eine begrenzte Zeit aufbewahrt werden müssen, nicht mehr vorgesehen. Deshalb kann § 79 Absatz 1 Satz 4 und 5 BGB aufgehoben werden.

#### **Zu Buchstabe b**

Mit der Änderung wird der Inhalt des § 79 Absatz 5 Satz 2 BGB klargestellt. Die Vorschrift soll bestimmen, welche Landesjustizverwaltung örtlich zuständig ist.



**Zu Nummer 23** (§ 86 BGB)

§ 23 BGB gilt aufgrund der Verweisung in § 86 BGB auch für ausländische Stiftungen. Auch diesen konnte im Inland Rechtsfähigkeit nach § 23 BGB verliehen werden. Mit Aufhebung des § 23 BGB muss auch die Verweisung in § 86 BGB aufgehoben werden. Ausländische Stiftungen, denen Rechtsfähigkeit im Inland verliehen wurde, bleiben rechtsfähig.

**Zu Artikel 2** (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Die Übergangsregelung zur Aufhebung des § 23 BGB stellt klar, dass die ausländischen Vereine und Stiftungen, denen im Inland Rechtsfähigkeit verliehen wurde, rechtsfähig bleiben. Für diese Vereine sind § 33 Absatz 2 und § 44 BGB weiterhin in der Fassung vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen anzuwenden. Änderungen der Satzung dieser Vereine bedürfen auch weiterhin der Genehmigung durch die Behörde, die die Rechtsfähigkeit verliehen hat. Die Rechtsfähigkeit kann den Vereinen auch nach § 43 Absatz 2 BGB von der Verleihungsbehörde entzogen werden.

**Zu Artikel 3** (Änderung der Zivilprozessordnung)

Den nichtrechtsfähigen Vereinen soll durch die Änderung des § 50 Absatz 2 ZPO die aktive Parteifähigkeit im Zivilprozess nun auch ausdrücklich gesetzlich eingeräumt werden. Nach dem Wortlaut des geltenden § 50 Absatz 2 ZPO kann ein nichtrechtsfähiger Verein nur verklagt werden, nicht jedoch selbst klagen. Dies hatte in der Vergangenheit zur Folge, dass in der Vereinspraxis oft „umwegartige“ (Soergel/Hadding, BGB, 13. Aufl., 2000, § 54 Rn. 33) und rechtlich nicht unproblematische Konstruktionen gewählt werden mussten, um Ansprüche des nichtrechtsfähigen Vereins gerichtlich geltend machen zu können. Der Bundesgerichtshof hat, nachdem er zunächst nur den in Form von nichtrechtsfähigen Vereinen organisierten Gewerkschaften (BGHZ 42, 210, 216 f.) die aktive Parteifähigkeit zuerkannt hatte, diese Rechtsprechung auf alle nichtrechtsfähigen Vereine ausgedehnt (BGH NJW 2008, 69, 74). Damit ist er der Literatur gefolgt, die unter Hinweis auf die der Gesellschaft bürgerlichen Rechts durch die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 146, 341) zuerkannte Rechtsfähigkeit die Ansicht vertreten hat, dass auch alle nichtrechtsfähigen Vereine bereits nach geltendem Recht aktiv parteifähig seien (Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 10. Aufl., 2005, Rn. 4669; K. Schmidt, NJW 2001, 993, 1003; Kempfler, NZG 2002, 411, 413 m. w. N.). Mit der Ergänzung, dass nichtrechtsfähige Vereine auch klagen können, wird dies nun auch im Gesetz klargestellt.

**Zu Artikel 4** (Änderung der Kostenordnung)

§ 89 Absatz 3 der Kostenordnung (KostO) trifft eine Sonderregelung für die Bescheinigungen über die Eintragung des Vereins auf der Urschrift der Satzung nach § 66 Absatz 2 Satz 1 BGB, die mit der Anmeldung einzureichen ist. Das Erfordernis der Einreichung der Satzung in Urschrift soll künftig entfallen, um auch elektronische Erstanmeldungen von Vereinen zu ermöglichen (siehe insoweit die

Begründung zu Artikel 1 Nummer 13). Als Folgeänderung ist auch § 89 Absatz 3 KostO aufzuheben.

**Zu Artikel 5** (Änderung des Umwandlungsgesetzes)

Die Änderung steht im Zusammenhang mit den Änderungen der §§ 32, 33 und 41 BGB. Durch die Änderungen wird auch für die Umwandlungsbeschlüsse nach den §§ 103 und 275 UmwG klargestellt, dass bei der Feststellung der erforderlichen Mehrheit auf die abgegebenen Stimmen abzustellen ist. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

**Zu Artikel 6** (Änderung der Vereinsregisterverordnung)**Zu Nummer 1** (§ 1 VRV)

Das Namensverzeichnis soll künftig nur noch in der Vereinsregisterverordnung geregelt werden. Die Vorschrift über die Führung des Namensregisters, die sich bisher in § 2 Absatz 3 VRV findet, soll künftig schon in § 1 VRV eingestellt werden. Durch die geänderte Formulierung soll die Rechtsnatur des Namensverzeichnisses als Hilfsverzeichnis zum Vereinsregister besser zum Ausdruck gebracht werden. Das Namensverzeichnis kann auch elektronisch geführt werden. Dies ergibt sich aus § 8 Satz 1 VRV.

Die Änderung in § 1 Absatz 3 VRV stellt klar, dass auch das Namensverzeichnis, wenn die Zuständigkeit für die Führung des gesamten Vereinsregisters wechselt, von dem bisher zuständigen Registergericht an das künftig zuständige Registergericht abzugeben ist.

**Zu Nummer 2** (§ 2 VRV)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 1 VRV.

**Zu Nummer 3** (§ 3 VRV)

Mit der Änderung wird § 3 Satz 3 Nummer 4 Buchstabe b VRV an die Änderungen in § 75 Absatz 1 BGB angepasst und übersichtlicher gegliedert. Künftig ist in der Spalte 4 des Vereinsregisters auch die rechtskräftige Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse zu vermerken.

**Zu Nummer 4** (§ 4 VRV)

Mit den Änderungen wird die Vorschrift an die übliche Terminologie betreffend die Aufbewahrung elektronischer Dokumente angepasst.

**Zu Nummer 5** (§ 7 VRV)

Mit den Änderungen wird die Vorschrift so gefasst, dass sie auch die künftig mögliche elektronische Führung der Registerakten berücksichtigt.

**Zu Buchstabe a**

An Stelle des Begriffs des „Schriftstücks“ soll auch in der Vereinsregisterverordnung der Begriff des „Dokuments“ verwendet werden, um auch die elektronische Aktenführung zu erfassen.

**Zu Buchstabe b**

Die Sonderregelungen für die elektronische Einreichung von Schriftstücken zum Vereinsregister und für die elektro-



nische Aufbewahrung von zum Register eingereichten Dokumenten sollen aufgehoben werden. Künftig werden auch für Vereinsregistersachen die allgemeinen Regelungen in § 14 FamFG gelten. Die Einreichung elektronischer Dokumente und die Führung elektronischer Akten soll dann von den Ländern einheitlich durch Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 4 FamFG geregelt werden.

#### **Zu Buchstabe c**

§ 7 Absatz 3 Satz 2 VRV wird an die elektronische Aktenführung angepasst. Außerdem wird klargestellt, dass die Vorschrift für alle Fälle gilt, in denen Dokumente in anderen Akten des Amtsgerichts für die Führung des Vereinsregisters bedeutsam sind.

§ 7 Absatz 3 Satz 3 VRV wird so formuliert, dass unmittelbar auch die Abschriften aus elektronisch geführten Akten des Amtsgerichts erfasst werden.

Da die Führung des Vereinsregisters nach § 3 Nummer 1 Buchstabe a des Rechtspflegergesetzes (RPfG) in vollem Umfang dem Rechtspfleger übertragen ist, soll auch in § 7 Absatz 3 Satz 4 VRV der funktionell zuständige Rechtspfleger genannt werden.

#### **Zu Buchstabe d**

In § 26 VRV soll künftig ausdrücklich geregelt werden, dass für das maschinell geführte Vereinsregister kein Handblatt geführt werden muss. Deswegen kann in § 7 Absatz 4 VRV der ausdrückliche Hinweis entfallen, dass die Vorschrift nur für das in Papierform geführte Register gilt.

#### **Zu Nummer 6 (§ 8 VRV)**

In § 8 Satz 1 VRV wird ausdrücklich geregelt, dass das Namensregister immer auch elektronisch geführt werden kann. Das entspricht der bisherigen Bestimmung in § 2 Absatz 3 Satz 2 VRV. Im Übrigen richtet sich die Führung des Namensregisters nach der allgemeinen Regelung über die Aktenführung. Dass das Namensregister alphabetisch zu führen ist, ergibt sich künftig schon aus dem neu gefassten § 1 Absatz 2 VRV.

#### **Zu Nummer 7 (§ 9 VRV)**

Da nach § 71 Absatz 1 BGB künftig bei der Anmeldung von Satzungsänderungen immer auch der vollständige Wortlaut der Satzung eingereicht werden soll, ist § 9 Absatz 4 VRV aufzuheben, nach dem in bestimmten Fällen die Eintragung von Satzungsänderungen von der Einreichung einer vollständigen Satzung abhängig gemacht werden kann. Dieser Sonderregelung bedarf es dann nicht mehr.

#### **Zu Nummer 8 (§ 10 VRV)**

Die Sonderregelung für Eintragungen im Zusammenhang mit der Insolvenz von Vereinen wird um die Eintragung des Beschlusses ergänzt, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt wurde.

#### **Zu Nummer 9 (§ 16 VRV)**

Die Regelung über die Einsicht in das Register und in die Registerakten kann einfacher gestaltet werden.

In § 16 VRV wird künftig nur noch die Art der Einsichtnahme in das Register, die vom Verein zum Register eingereichten Dokumente und in das Namensverzeichnis geregelt. Das Einsichtsrecht und die Art der Einsichtnahme in die sonstigen Registerakten ist gesetzlich in § 13 FamFG geregelt. § 13 Absatz 4 FamFG enthält insoweit auch eine besondere Einsichtsregelung für Behörden und Notare.

Die Regelung in § 16 Absatz 2 VRV passt nicht mehr zu den neuen Vorschriften über die Führung der Registerakten. Werden die Registerakten in elektronischer Form geführt, sind die elektronischen Akten die Originalakten. Die elektronischen Dokumente ersetzen nach § 298a Absatz 2 ZPO die in Papierform eingereichten Urschriften. Es besteht deshalb grundsätzlich kein Bedürfnis, Einsicht in die eingereichten Papierdokumente zu nehmen. Diese müssen künftig nach § 14 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 298a Absatz 2 ZPO nur noch bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt werden. Die Art der Einsichtnahme in die vom Verein eingereichten Dokumente, die elektronisch geführt oder aufbewahrt werden, ein elektronisch geführtes Namensregister oder elektronisch aufbewahrte geschlossene Registerblätter bestimmt sich nach § 31 Satz 2 VRV.

#### **Zu Nummer 10 (§ 17 VRV)**

Mit der Änderung sollen die Regelungen über die technische Ausgestaltung der Abschriften von den Registerakten an die Regelungen in § 14 FamFG und die Änderungen in § 55a BGB und § 7 VRV angepasst werden. Eine besondere Regelung für beglaubigte Abschriften von Urschriften, die auf Bildträger oder andere Datenträger übertragen werden, ist aufgrund der allgemeinen Regelung in § 14 Absatz 5 FamFG künftig nicht mehr erforderlich. Nach § 14 Absatz 1 Satz 2 FamFG i. V. m. § 298a Absatz 3 ZPO muss ein elektronisches Dokument, das die Urschrift ersetzen soll, einen Vermerk enthalten, wann und durch wen die Urschrift in ein elektronisches Dokument übertragen wurde. Die bisherige Regelung soll aber für die aufgrund von § 55a Absatz 5 BGB erstellten Bildträger und anderen Datenträger fortbestehen.

#### **Zu Nummer 11 (§ 26 VRV)**

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 55a Absatz 2 BGB und den Änderungen in den §§ 2 und 7 VRV. Durch die Neufassung des § 26 VRV soll eindeutig klargestellt werden, dass zu dem maschinell geführten Register kein Namensverzeichnis geführt werden muss. Die Funktion des Namensverzeichnisses für die Suche von Vereinen, insbesondere auch für die namensrechtliche Prüfung nach § 57 Absatz 2 BGB, wird von dem Programm für die Registerführung miterfüllt.

Gestrichen wurde die Regelung, dass die Aussonderung und Vernichtung der Handblätter in den Akten zu vermerken ist. Befindet sich ein geschlossenes Handblatt nicht in den Registerakten, ist auch ohne Aktenvermerk davon auszugehen, dass es ausgesondert und vernichtet wurde.

#### **Zu Nummer 12 (§ 27 VRV)**

##### **Zu Buchstabe a**

§ 27 VRV wird an die Parallelregelung des § 27 der Handelsregisterverordnung (HRV) angepasst. Auch beim maschinell

geführten Vereinsregister soll auf eine Eintragungsverfügung nur verzichtet werden können, wenn der für die Entscheidung über die Eintragung funktionell zuständige Rechtspfleger diese auch selbst im Register ausführt.

#### **Zu Buchstabe b**

Da die Überprüfung der Wirksamkeitsvoraussetzungen der Eintragung ins maschinell geführte Vereinsregister durch Bestätigungsanzeige oder auf andere geeignete Weise bereits in § 55a Absatz 3 BGB geregelt ist, kann sich § 27 Absatz 2 VRV insoweit auf einen Verweis auf § 55a Absatz 3 BGB beschränken. Es soll in § 27 Absatz 2 VRV aber weiterhin geregelt werden, dass zusammen mit der Überprüfung der Wirksamkeitsvoraussetzungen auch geprüft werden soll, dass die Eintragung richtig, vollständig und verständlich ist und dass sie, wenn ihr eine Eintragungsverfügung zugrunde liegt, mit dieser übereinstimmt.

#### **Zu Nummer 13 (§ 30 VRV)**

Durch die Änderung soll die Vorschrift einfacher und verständlicher gefasst werden.

#### **Zu Nummer 14 (§ 31 VRV)**

Die Vorschrift wird an die neue Begrifflichkeit angepasst und auf die Einsicht in das elektronisch geführte Register, elektronisch aufbewahrte geschlossene Registerblätter und

das elektronisch geführte Namensverzeichnis beschränkt. Die Einsicht in elektronisch geführte Registerakten soll sich künftig nach der allgemeinen Bestimmung über die Akteneinsicht in § 13 FamFG richten.

#### **Zu Nummer 15 (§ 32 VRV)**

Der Grundsatz, dass beim maschinell geführten Vereinsregister an die Stelle der Abschrift ein Ausdruck tritt, soll künftig schon in § 79 Absatz 1 Satz 3 BGB gesetzlich geregelt werden. Deshalb kann § 32 Absatz 1 Satz 1 VRV aufgehoben werden.

#### **Zu Nummer 16 (§ 33 VRV)**

Da zum maschinell geführten Vereinsregister kein Namensregister mehr geführt werden soll, kann die Regelung, die das automatisierte Abrufverfahren auf die Namensregister erstreckt, aufgehoben werden. Der Abruf ist auch ohne Namensregister wirksam möglich, da die Programme, mit denen die Register geführt werden, Suchfunktionen für den Abruf bereitstellen, die funktionell dem Namensregister entsprechen.

#### **Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Anlage 2****Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Entwurf schafft rechtliche Voraussetzungen für die landesrechtliche Zulassung des elektronischen Rechtsverkehrs bei Anmeldungen zum Vereinsregister. Wenn die Länder die technischen und landesrechtlichen Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr bei den Vereinsregistergerichten schaffen, können Vereine ihre Anmeldepflichten beim zuständigen Registergericht auch elektronisch erfüllen. Dies kann zu Entlastungen der Vereine und damit der Wirtschaft führen. Der Rat bedauert, dass das Ressort den Umfang der möglichen Entlastungswirkung nicht quantifiziert hat.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

## Anlage 3

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 857. Sitzung am 3. April 2009 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 26 BGB),  
Nummer 3b – neu – (§ 28 BGB)**

Nach Artikel 1 Nummer 3 sind folgende Nummern 3a und 3b einzufügen:

„3a. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26  
Vorstand; Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so setzt die wirksame Vertretung des Vereins ein Zusammenwirken von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands voraus, sofern die Satzung nicht ein anderes bestimmt.

(3) Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.“

3b. § 28 wird aufgehoben.“

**Begründung**

Das Zusammenspiel der §§ 26 und 28 BGB wirft in der Praxis Probleme auf, weil sie die Rechtsmacht des Vorstands zur Vertretung des Vereins nach außen von einem Internum, nämlich der Beschlussfassung des Vorstands, abhängig machen.

Die hier vorgeschlagene Neufassung des § 26 BGB fasst deshalb beide Regelungen zusammen und verzichtet auf die Willensbildung des Vorstands durch Beschlussfassung als – ohnehin im geltenden Recht nicht konsequent durchgehaltene – Voraussetzung einer wirksamen Vertretung des Vereins nach außen.

Die Neufassung geht von folgenden Grundsätzen aus:

Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins, dem die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt. Zum Schutz des Rechtsverkehrs kann die Vertretungsmacht im Außenverhältnis künftig nicht mehr durch die Satzung eingeschränkt werden, da der bisherige § 26 Absatz 2 Satz 2 BGB – „Der Umfang seiner Vertretungsmacht [d. h.: der des Vorstands] kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.“ – ersatzlos gestrichen wird und § 26 BGB auch künftig keine Erwähnung in § 40 BGB finden soll.

Einfluss hat die Satzung künftig nur noch insofern als sie, sofern der Vorstand aus mehreren Personen besteht, die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmen kann, die zu einer wirksamen Vertretung des Vereins zusammenwirken müssen. Eine Satzungsbestimmung, die von der Regel des § 26 Absatz 2 BGB-E abweicht, ist eine

Bestimmung über die „Vertretungsmacht“ im Sinne des § 64 BGB und als solche einzutragen. Eine Regelung, dass jedes Vorstandsmitglied den Verein alleine vertreten kann, ist daher per Satzung möglich. Trifft die Satzung keine besondere Regelung, folgt § 26 Absatz 2 BGB-E künftig dem Vier-Augen-Prinzip. Der bisher in § 28 Absatz 2 BGB ausgedrückte Grundsatz, dass bei der Abgabe einer Willenserklärung gegenüber dem Verein die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands genügt, wird in § 26 Absatz 3 BGB-E übernommen.

Da die Regelungen zur Vertretung des Vereins durch den Vorstand in einem neuen § 26 BGB-E zusammengeführt werden, ist § 28 BGB aufzuheben.

**2. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 43, Überschrift, Absatz 1 BGB)**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 43 BGB-E die Überschrift und Absatz 1 wie folgt gefasst werden sollten:

„§ 43  
Zweckwidrige Betätigung

(1) Die Eintragung eines Vereins, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, ist zu löschen, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.“

**Begründung**

Die einzig sinnvolle Sanktion bei gewerblicher Tätigkeit eines eingetragenen Vereins kann nur sein, die Eintragung zu löschen, ihm den Status als eingetragener Verein zu nehmen und damit insbesondere seine Mitglieder unbeschränkter persönlicher Haftung auszusetzen, nicht dagegen ihm seine Rechtsfähigkeit zu entziehen. Denn die Rechtsfähigkeit eines Verbandes ist unabhängig davon, ob er sich gewerblich betätigt oder nicht. Selbstverständlich darf sich ein Verein wirtschaftlich betätigen; nur kann er dann nicht verlangen, weiter als eingetragener Verein aufzutreten und im Vereinsregister eingetragen zu sein.

**3. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 59 Absatz 1, 2 BGB)**

Artikel 1 Nummer 11 ist wie folgt zu fassen:

„11. § 59 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die insoweit vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes haben den Verein zur Eintragung anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind Abschriften der Satzung und der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes beizufügen.““

**Begründung**

Mit der Neufassung des § 77 BGB durch Artikel 1 Nummer 20 des Entwurfs ist beabsichtigt, die Anmeldungen zum Vereinsregister eindeutig zu regeln. Es soll

klargestellt werden, dass die insoweit vertretungsberechtigten Mitglieder bzw. Liquidatoren – bei Einzelvertretungsmacht also ein Vorstandsmitglied allein – die Anmeldung vornehmen können und nicht jeweils der gesamte Vorstand handeln muss. Dies soll nach der Begründung zu Artikel 1 Nummer 20 des Entwurfs (Bundesratsdrucksache 179/09, S. 19) auch für die Erstanmeldung des Vereins gelten.

§ 77 BGB regelt jedoch allein die Form der Anmeldung, nämlich mittels öffentlich beglaubigter Erklärung. Die Pflicht des Vorstands zur Erstanmeldung ergibt sich vielmehr aus § 59 Absatz 1 BGB, der auch die weiteren Einzelheiten hierzu festlegt. Bislang ist es in Rechtsprechung und Literatur umstritten, ob diese Erstanmeldung durch alle Vorstandsmitglieder oder nur durch die Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl vorzunehmen ist. So wird überwiegend die Auffassung vertreten, die Erstanmeldung sei durch alle Vorstandsmitglieder ohne Rücksicht auf die Vertretungsregelungen in der Satzung vorzunehmen. Der Vorstand handele insoweit nicht in Vertretung des (Vor-)Vereins, sondern als Partei kraft Amtes (vgl. z. B. Münchener Kommentar/Reuter BGB, 5. Aufl., Rn. 3 m. w. N.).

Die Änderung des § 77 BGB erscheint vor diesem Hintergrund nicht ausreichend, so dass auch § 59 BGB unter Anlehnung an die Formulierung der Neufassung des § 77 BGB entsprechend zu ergänzen ist.

#### 4. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 66 BGB)

Artikel 1 Nummer 13 ist wie folgt zu fassen:

„13. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66  
Bekanntmachung der Eintragung und  
Aufbewahrung von Dokumenten

(1) Das Amtsgericht hat die Eintragung in das Vereinsregister in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem zu veröffentlichen. Die Länder können ein länderübergreifendes, zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen. Sie können auch eine Übertragung der Abwicklungsaufgaben auf die zuständige Stelle eines anderen Landes sowie mit dem Betreiber des Unternehmensregisters eine Übertragung der Abwicklungsaufgaben auf das Unternehmensregister vereinbaren.

(2) < wie Gesetzentwurf >“.

##### Begründung

Die Bekanntmachungsvorschrift des § 66 Absatz 1 BGB ist – soweit sinnvoll – an § 10 HGB anzupassen, so dass auch hier an die Stelle der Veröffentlichung im Lokalblatt die Online-Bekanntmachung tritt. Dies ist für die Vereine kostengünstiger und sorgt zudem für den völligen Wegfall der Bekanntmachungen im Lokalblatt. Dadurch wird der administrative und technische Aufwand der Registergerichte für die Bekanntmachungen verringert.

Eine vollständige Anpassung an § 10 Satz 1 Halbsatz 1 HGB ist allerdings nicht erforderlich. Nach der derzeitigen

Fassung des § 66 Absatz 1 BGB in Verbindung mit § 14 der Vereinsregisterverordnung – VRV – ist nur die Ersteintragung öffentlich bekannt zu machen, während im Handelsregister auch die Folgeänderungen bekannt zu machen sind. Diesen Unterschied aufzugeben, besteht kein Anlass. Insofern ist § 66 Absatz 1 Satz 1 BGB-E im Singular („Eintragung“) zu formulieren.

Sinnvoll ist allerdings die Möglichkeit, ein länderübergreifendes, zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen zu können sowie die Abwicklungsaufgaben auf die Stelle eines anderen Landes bzw. dem Betreiber des Unternehmensregisters übertragen zu können. Ein Verweis auf die entsprechenden Vorschriften des § 9 Absatz 1 Satz 4 und 5 HGB, wie in § 10 Satz 1 Halbsatz 2 HGB vorgesehen, erscheint allerdings im BGB wenig verständlich, weshalb die Regelung in § 66 Absatz 1 BGB-E ausformuliert werden sollte.

Die Übernahme des § 10 Satz 2 HGB würde eine Umkehrung der Grundsätze der Vereinsregisterveröffentlichung (§ 14 VRV) bedeuten. Bisher ist die Vollveröffentlichung der Eintragung im Vereinsregister die Ausnahme (nur im Zusammenhang mit dem Umwandlungsgesetz), während sie im Handelsregister die Regel ist. Für die Vollveröffentlichung besteht aber im Bereich des Vereinsregisters kein Bedürfnis. Daher sollte eine § 10 Satz 2 HGB entsprechende Vorschrift unterbleiben.

#### 5. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob unter Verwendung einer Mustersatzung ein vereinfachtes Verfahren zur Vereinsgründung eingeführt werden kann.

##### Begründung

Durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) ist für die GmbH die Möglichkeit einer vereinfachten Gründung unter Verwendung eines Musterprotokolls geschaffen worden. Ein ähnliches Verfahren bietet sich auch für das Vereinsrecht an. Denn in der Praxis zeigt sich, dass vor allem kleine, eher mitglieder- und finanzschwache Vereine oftmals Probleme bei der Formulierung einer Satzung und ordnungsgemäßen Durchführung einer Gründungsversammlung haben. Hinzu kommt, dass Vereinsgründungen häufiger von Personen vorgenommen werden, die am Wirtschafts- und Rechtsverkehr weniger teilnehmen als Gründer von Kapitalgesellschaften und deshalb weniger Erfahrung haben. Verzögerungen bei der Eintragung sind dann die Folge. Schließlich wird es auch im Vereinsrecht ebenso wie bei der Gründung einer GmbH zahlreiche gleichgelagerte Situationen geben, die die Verwendung einer einfachen und einheitlichen Satzung gestatten.

Die Verwendung der Mustersatzung gibt den Gründungsmitgliedern auf einfache und überschaubare Weise Rechtssicherheit. Sie eröffnet zudem die Möglichkeit, die formalen Voraussetzungen der Eintragung des Vereins zu vereinfachen. So könnte in diesem Fall auf die Vorschriften zur Anmeldung gemäß § 59 Absatz 1 bis 3 BGB verzichtet werden.



## Anlage 4

**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen und Prüfbitten des Bundesrates wie folgt Stellung:

**Zu Nummer 1** – Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 26 BGB) und Nummer 3b – neu – (§ 28 BGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene grundlegendere Änderung der Vertretungsregelung für mehrgliedrige Vereinsvorstände nicht für geboten. Die gesetzliche Regelung, die vorsieht, dass ein Verein, der einen mehrgliedrigen Vorstand hat, von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten wird, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist für Vereine angemessen. Auch sollten insbesondere Idealvereine weiterhin die Möglichkeit haben, die Vertretungsmacht des Vorstandes durch die Satzung auch mit Wirkung gegenüber Dritten einzuschränken. Der Rechtsverkehr ist ausreichend dadurch geschützt, dass sich der Verein gegenüber Dritten nur auf eine Beschränkung der Vertretungsmacht berufen kann, wenn sie in das Vereinsregister eingetragen wurde oder der Dritte sie kennt.

Würde die Vertretungsregelung wie vorgeschlagen geändert, müssten alle Vereine, die einen mehrgliedrigen Vorstand haben, für den bisher das gesetzliche Prinzip der Mehrheitsvertretung gilt, ihre Satzung ändern, wenn sie diese Art der Vertretung für ihren Vorstand beibehalten wollen.

Auch auf § 28 Absatz 1 BGB kann nach Auffassung der Bundesregierung nicht einfach verzichtet werden. Aus § 28 Absatz 1 BGB wird nicht nur das Prinzip der Mehrheitsvertretung für den mehrgliedrigen Vorstand abgeleitet. Die Vorschrift regelt vor allem die Willensbildung des mehrgliedrigen Vorstandes, die für die Erledigung aller dem Vorstand obliegenden Aufgaben bedeutsam ist. Viele Vereine haben mit Blick auf § 28 Absatz 1 BGB in ihren Satzungen auf Vorschriften zur internen Willensbildung ihres Vorstandes verzichtet. Würde § 28 Absatz 1 BGB aufgehoben, fehlte für diese Vereine eine Bestimmung, wie ihr Vorstand seine Entscheidungen treffen kann.

Die vom Bundesrat angesprochenen Probleme beim Zusammenspiel der §§ 26 und 28 BGB lassen sich auch ohne grundlegende Änderung der gesetzlichen Vertretungsregelung lösen. Durch Änderungen in den §§ 26 und 28 BGB kann ausdrücklich geregelt werden, dass für einen mehrgliedrigen Vorstand aufgrund Gesetzes Mehrheitsvertretung gilt und dass entsprechend den allgemeinen vertretungsrechtlichen Grundsätzen die wirksame Vertretung durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder nicht von einem gesonderten Vorstandsbeschluss abhängig ist. Dies lässt sich erreichen, wenn die Vertretung des Vereins abschließend in § 26 BGB und die Beschlussfassung des Vorstandes davon getrennt in § 28 BGB wie folgt geregelt werden:

„§ 26

Vorstand und Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

§ 28

Beschlussfassung des Vorstandes

Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.“

Aufgrund dieser Änderungen muss § 40 BGB angepasst werden. Der Verweis auf § 28 BGB muss geändert werden und ein Verweis auf § 26 Absatz 2 Satz 1 BGB-E aufgenommen werden, so dass Vereine auch weiterhin durch die Satzung die Vertretung abweichend vom gesetzlichen Grundsatz der Mehrheitsvertretung regeln können, insbesondere auch Gesamt- oder Einzelvertretung vorsehen können. Bei dieser Gelegenheit kann klargestellt werden, dass § 34 BGB, der nach § 28 BGB-E auch für die Beschlüsse des Vorstandes gilt, durch die Satzung nicht abbedungen werden kann. Dazu müsste § 40 BGB wie folgt gefasst werden:

„§ 40

Nachgiebige Vorschriften

Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, des § 28 sowie der §§ 32, 33 und 38 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt. Von § 34 kann auch für die Beschlussfassung des Vorstandes durch die Satzung nicht abgewichen werden.“

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 26 und 28 BGB müssten auch die Verweisungen auf diese Vorschriften in den §§ 70 und 86 BGB sowie in § 11 Absatz 3 Satz 2 des Parteiengesetzes angepasst werden.

**Zu Nummer 2** – Artikel 1 Nummer 8 (§ 43 BGB)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag geprüft, für eingetragene Vereine, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, anstelle der Entziehung der Rechtsfähigkeit durch die Verwaltungsbehörden künftig die Löschung aus dem Vereinsregister vorzusehen. Sie unterstützt den Vorschlag, ist aber der Auffassung, dass dafür § 43 Absatz 1 BGB-E nicht geändert werden muss, sondern aufgehoben werden kann. Wird § 43 Absatz 1 BGB-E aufgehoben, können eingetragene Vereine, die entgegen § 21 BGB einen wirtschaftlichen

Zweck verfolgen, vom Registergericht nach § 395 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) von Amts wegen gelöscht werden. Wenn das besondere Verwaltungsverfahren zur Entziehung der Rechtsfähigkeit abgeschafft wird, sind die allgemeinen registerrechtlichen Vorschriften uneingeschränkt anwendbar, da die bisher von der herrschenden Meinung angenommene Sperrwirkung des § 43 BGB gegenüber dem Registerrecht dann entfällt. Eines ausdrücklichen Hinweises auf die Vorschriften über die mögliche Löschung von Amts wegen bedarf es in § 43 BGB nicht. Ein solcher findet sich auch für andere Fälle nicht, in denen eine Löschung von Amts wegen möglich ist. § 43 BGB kann deshalb auf die Regelung des bisherigen Absatzes 4 beschränkt werden:

„§ 43

#### Entziehung der Rechtsfähigkeit

Einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.“

Wenn § 43 BGB so gefasst wird, muss § 74 Absatz 3 BGB aufgehoben werden, da dann die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 BGB bei eingetragenen Vereinen nicht mehr möglich ist, die nach § 74 Absatz 3 BGB eingetragen werden könnte.

#### Zu Nummer 3 – Artikel 1 Nummer 11 (§ 59 BGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 59 BGB ist nicht erforderlich. In § 77 Satz 1 BGB-E wird die Zuständigkeit für die Anmeldungen zum Vereinsregister bereits geregelt. § 77 Satz 1 BGB-E bezieht sich nach seinem eindeutigen Wortlaut auf alle Anmeldungen, auch auf die Erstanmeldung des Vereins. § 77 Satz 1 BGB-E bestimmt, dass alle Anmeldungen zum Vereinsregister von den Mitgliedern des Vorstandes, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, abgegeben werden können.

#### Zu Nummer 4 – Artikel 1 Nummer 13 (§ 66 BGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, die Bekanntmachung der Ersteintragung von Vereinen künftig in einem von den Landesjustizverwaltungen zu bestimmenden Informations- und Kommunikationssystem vorzusehen. Sie schlägt allerdings vor, nicht einfach die für das Handelsregister geltenden Regelungen aus § 10 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Handelsgesetz-

buchs zu übernehmen. Es reicht aus zu regeln, dass die Eintragung eines Vereins in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt zu machen ist. Dies kann ein landesinternes oder ein länderübergreifendes Informations- und Kommunikationssystem sein. Einer besonderen Regelung, dass die Länder auch ein länderübergreifendes Informations- und Kommunikationssystem bestimmen können, bedarf es nicht. Auch eine Regelung zur Übertragung von Abwicklungsaufgaben ist für die Bekanntmachungen des Gerichts, anders als für Abrufe von Daten aus dem Vereinsregister über ein länderübergreifendes Informations- und Kommunikationssystem, nicht erforderlich. Ebenso wie bei der Bekanntmachung durch die Veröffentlichung in einem Verkündungsblatt werden die Entgelte für die Veröffentlichung in dem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem als Auslagen nach § 137 Nummer 4 der Kostenordnung vom Registergericht zusammen mit den anderen Kosten der Eintragung erhoben. Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, § 66 Absatz 1 BGB in Anlehnung an die Vorschriften über den Abruf von Vereinsregisterdaten über ein länderübergreifendes Informations- und Kommunikationssystem in § 79 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 Satz 5 BGB wie folgt zu fassen:

„(1) Das Amtsgericht hat die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister durch Veröffentlichung in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt zu machen.“

#### Zu Nummer 5 – Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Bundesregierung wird prüfen, ob ein vereinfachtes Verfahren zur Vereinsgründung unter Verwendung einer Mustersatzung möglich ist. Diese Prüfung wird allerdings im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens voraussichtlich nicht abgeschlossen werden können, da die Bundesregierung dazu eine Beteiligung auch der Vereins- und Beratungspraxis für notwendig erachtet. Die Erscheinungsformen des Vereins sind vielfältig und damit auch die Anforderungen an Vereinsatzungen. Es bedarf deshalb einer sorgfältigen Prüfung, inwieweit durch eine gesetzliche Mustersatzung die Vereinsgründung vereinfacht werden kann und wie gegebenenfalls eine solche Mustersatzung auszugestalten wäre. Eine gesetzliche Mustersatzung, mit der ein Verein einfach gegründet werden kann, die aber danach immer wieder geändert werden muss, da sie den Besonderheiten des jeweiligen Vereins nicht gerecht wird, belastet Vereine mehr als die Aufstellung einer individuellen Satzung, die auf die Bedürfnisse des jeweiligen Vereins abgestimmt ist und auch mögliche Fortentwicklungen des Vereins schon mitberücksichtigen kann.





